



Brüssel, den 23. September 2022
(OR. en)

12662/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0164(COD)

ECOFIN 893
UEM 223
CODEC 1339
FIN 940
COH 85
AGRI 466
AGRIFIN 104
AGRISTR 64
FORETS 84
PECHE 340
CLIMA 459
ENV 903
CADREFIN 141

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/2115, der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814
– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Kompromissvorschlag des Vorsitzes für eine allgemeine Ausrichtung zur oben genannten Verordnung (2022/0164 (COD)).

22. September 2022

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/2115, der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf **Artikel 43 Absatz 2**, Artikel 175 Absatz 3, Artikel 177 Absatz 1, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 322 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität³ haben beispiellose geopolitische Ereignisse und ihre direkten und indirekten sozioökonomischen Auswirkungen die Gesellschaft und die Wirtschaft der Union erheblich beeinträchtigt. Insbesondere ist es deutlicher denn je geworden, dass die Energieversorgungssicherheit der Union für eine erfolgreiche, nachhaltige und inklusive Erholung von der COVID-19-Krise unerlässlich ist, da sie auch einen wichtigen Beitrag zur Resilienz der europäischen Wirtschaft leistet.

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

³ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Aufgrund der direkten Zusammenhänge zwischen einer nachhaltigen Erholung, der Stärkung der Resilienz der Union und der Energieversorgungssicherheit der Union sowie im Hinblick auf ihre Bedeutung für einen gerechten und inklusiven Übergang ist die Aufbau- und Resilienzfazilität ein geeignetes Instrument, um die Union bei ihrer Reaktion auf diese neuen Herausforderungen zu unterstützen.
- (3) In der Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022, die anschließend in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022 bekräftigt wurde, forderten die Staats- und Regierungschefs die Kommission auf, bis Ende Mai einen REPowerEU-Plan vorzuschlagen, um die Abhängigkeit von russischen Einfuhren fossiler Brennstoffe zu beenden. Dies sollte deutlich vor 2030 in einer Weise geschehen, die mit dem Grünen Deal der EU und den im Europäischen Klimagesetz verankerten Klimazielen für 2030 und 2050 im Einklang steht. Die Verordnung (EU) 2021/241 sollte daher geändert werden, um ihre Fähigkeit zur Unterstützung von Reformen und Investitionen zur Diversifizierung der Energieversorgung, insbesondere im Hinblick auf fossile Brennstoffe, zu verbessern und damit die strategische Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft zu stärken. Zudem sollten Reformen und Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten unterstützt werden.
- (4) Um die Komplementarität, Einheitlichkeit und Kohärenz der Strategien und Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten zur Förderung der Unabhängigkeit und Versorgungssicherheit der Union im Energiebereich zu maximieren, sollten diese energiebezogenen Reformen und Investitionen im Rahmen eines eigenen „REPowerEU-Kapitels“ in den Aufbau- und Resilienzplänen festgelegt werden.
- (5) Um die Reichweite der Reaktion der Union zu maximieren, sollten alle Mitgliedstaaten, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Aufbau- und Resilienzplan vorlegen, **der den Einsatz zusätzlicher Finanzierungsmittel nach Artikel 14, Artikel 21a oder Artikel 21b der Verordnung (EU) 2021/241 erfordert**, verpflichtet sein, ein REPowerEU-Kapitel in ihren Plan aufzunehmen. **Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 3 und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausarbeitung der REPowerEU-Kapitel können die Mitgliedstaaten einen Entwurf des REPowerEU-Kapitels vorlegen, bevor sie ihren geänderten Aufbau- und Resilienzplan einreichen. [...]**

- (6) Die REPowerEU-Kapitel sollten neue Reformen und Investitionen enthalten, die zu den Zielen von REPowerEU beitragen, **d. h. solche, die nicht in dem bereits erlassenen Durchführungsbeschluss des Rates enthalten sind. Andere einschlägige Maßnahmen, die zu den Zielen von REPowerEU beitragen, können jedoch in dem REPowerEU-Kapitel enthalten sein, wenn der maximale finanzielle Beitrag für den betreffenden Mitgliedstaat nach unten korrigiert wird und die einschlägigen Maßnahmen andernfalls aufgrund objektiver Umstände nach Artikel 21, einschließlich der in Erwägungsgrund 22 genannten Umstände, nicht mehr verwirklicht werden könnten.**
- (6a) Erweiterungen von Maßnahmen, die in dem bereits erlassenen Durchführungsbeschluss des Rates enthalten sind, können zusammen mit den entsprechenden Etappenzielen und Zielwerten in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen werden. Mit solchen Erweiterungen sollte eine wesentliche Steigerung des Ambitionsniveaus der jeweiligen Maßnahme einhergehen, was sich in der Gestaltung oder dem Niveau der entsprechenden Etappenziele und Zielwerte widerspiegeln muss, wobei auf den in dem bereits erlassenen Durchführungsbeschluss des Rates enthaltenen Maßnahmen aufzubauen ist.**
- (6b) Die Mitgliedstaaten sollten das Kapitel in Form eines Addendums zu ihrem konsolidierten Plan einreichen. Darüber hinaus sollte in dem Kapitel erläutert werden, inwieweit die darin enthaltenen Maßnahmen – unter Berücksichtigung der in dem bereits erlassenen Durchführungsbeschluss des Rates enthaltenen Maßnahmen – mit den Bemühungen des betreffenden Mitgliedstaats zur Verwirklichung der Ziele von REPowerEU kohärent sind.** In Bezug auf die Erdgasinfrastruktur sollten die Investitionen und Reformen der REPowerEU-Kapitel zur Diversifizierung der Energieversorgung weg von Russland auf dem Bedarf aufbauen, der derzeit im Rahmen der Bewertung ermittelt und vom Europäischen Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) im Geiste der Solidarität in Bezug auf die Versorgungssicherheit bestätigt wurde, und den verstärkten Vorsorgemaßnahmen zur Anpassung an neue geopolitische Bedrohungen Rechnung tragen.
[...]

- (7) Es sollte ein geeignetes Bewertungskriterium hinzugefügt werden, das der Kommission als Grundlage für die Bewertung der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen dient, um sicherzustellen, dass die Reformen und Investitionen für die Verwirklichung der spezifischen REPowerEU-Ziele geeignet sind. Für die positive Bewertung des betreffenden Aufbau- und Resilienzplans durch die Kommission sollte nach diesem neuen Bewertungskriterium eine Einstufung in die Kategorie A erforderlich sein.
- (8) Investitionen in Infrastruktur und Technologien allein reichen nicht aus, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Es **können auch** Mittel für die Umschulung und Weiterbildung bereitgestellt werden, um die Arbeitskräfte mit grünen Kompetenzen auszustatten, **und für Forschung und Entwicklung in Bezug auf innovative Lösungen im Zusammenhang mit dem grünen Wandel**. Dies steht im Einklang mit dem Ziel des Europäischen Sozialfonds Plus, mit dem die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden sollen, qualifizierte und resiliente Arbeitskräfte zu fördern, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind. Vor diesem Hintergrund sollten die aus dem Europäischen Sozialfonds Plus übertragenen Mittel dazu beitragen, Maßnahmen zur Umschulung und Weiterbildung von Arbeitskräften zu unterstützen. [...]
- (9) Die Anwendung dieser Regelung sollte alle anderen rechtlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/241 unberührt lassen, sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist.
- (10) Der Aufbau- und Resilienzplan, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, sollte dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen, einschließlich der länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters 2022 anzunehmen sind und sich unter anderem auf die für die Mitgliedstaaten bestehenden Herausforderungen im Energiebereich beziehen, wirksam anzugehen.

- (11) Ein wirksamer Übergang zu grüner Energie und eine Verringerung der Energieabhängigkeit erfordern erhebliche digitale Investitionen. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 sollten die Mitgliedstaaten erläutern, wie die im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel, zum digitalen Wandel oder den sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen sollen und ob sie einen Betrag ausmachen, der auf der Grundlage der Methodik für die digitale Markierung zum Digitalisierungsziel beiträgt. Jedoch sollten angesichts der beispiellosen Dringlichkeit und Bedeutung der Herausforderungen im Energiebereich, mit denen die Union konfrontiert ist, die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans für die Zwecke der Anwendung der in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Anforderungen zur Erreichung des Digitalisierungsziels nicht berücksichtigt werden.
- (13) Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Erholung von der Pandemie durchgeführten Investitionen und Reformen nachhaltig umgesetzt werden. Er sollte weiterhin für die Reformen und Investitionen gelten, die durch die Fazilität unterstützt werden, wobei eine gezielte **[...] Abweichung** vorgesehen ist, um den unmittelbaren Bedenken der Union im Bereich der Energieversorgungssicherheit Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf das Ziel der Diversifizierung der Energieversorgung weg von russischen Lieferanten sollten die in den REPowerEU-Kapiteln dargelegten Reformen und Investitionen, mit denen die Energieinfrastruktur und die Energieanlagen verbessert werden sollen, um den für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarf an Erdöl und Erdgas zu decken, **einschließlich Speicheranlagen**, nicht der Anforderung unterliegen, dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zu entsprechen, und sollten daher von einer diesbezüglichen Bewertung ausgenommen werden. **Bei einer Abweichung von diesem Grundsatz sollten die Mitgliedstaaten sich nach Kräften bemühen, die negativen Auswirkungen der betreffenden Maßnahmen auf das Klima und die Umwelt zu begrenzen. Diese gezielte Abweichung sollte nicht die allgemeinen Fortschritte zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 behindern.**

- (14) Es sollten weitere Anreize zur Beantragung von Darlehen für die Mitgliedstaaten geschaffen werden, **damit sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten die verfügbaren Mittel in Anspruch nehmen, wobei die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Solidarität, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz gewahrt werden müssen. [...]. [...]. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten der Kommission 45 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitteilen, ob sie beabsichtigen, ein Darlehen zu beantragen oder nicht. Die Kommission wird unverzüglich einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten geäußerten Absichten sowie das vorgeschlagene weitere Vorgehen für die Verteilung der verfügbaren Mittel vorlegen. Dies sollte in keiner Weise die Möglichkeit der Mitgliedstaaten beeinträchtigen, bis zum 31. August 2023 Unterstützung in Form eines Darlehens gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/241 zu beantragen.**
- (15) Zudem sollten neue zweckgebundene Finanzierungsquellen bereitgestellt werden, um Anreize für ehrgeizige Reformen und Investitionen zu schaffen, die in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen werden sollen.
- (16) [...] **Die** derzeitige wirtschaftliche und geopolitische Lage **erfordert**, dass die Union die verfügbaren Ressourcen mobilisiert, um die Energieversorgung der Union rasch zu diversifizieren und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bis 2030 zu verringern. In diesem Zusammenhang sollten der Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ und die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ **dahin gehend** geändert werden, **dass** eine exzeptionelle Freigabe und Monetarisierung eines Teils der Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve **und aus dem Innovationsfonds ermöglicht wird** und die Einnahmen in Reformen und Investitionen **gelenkt werden**, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu den REPowerEU-Zielen beitragen.

⁴ Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 6.10.2015, S. 1).

⁵ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

- (17) Die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ sollte geändert werden, um die Möglichkeit vorzusehen, **auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats** bis zu 7,5 % der unter jene Verordnung fallenden Mittel aus Programmen mit geteilter Mittelverwaltung zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele auf die Fazilität zu übertragen, und zwar zusätzlich zu der bestehenden Möglichkeit der Übertragung von bis zu 5 % der Mittel. Die Möglichkeit einer solchen Aufstockung ist durch die Notwendigkeit der Erreichung der REPowerEU-Ziele gerechtfertigt, da den Mitgliedstaaten dadurch zusätzliche Flexibilität bei der Verwirklichung dieser dringenden Ziele eingeräumt wird. Darüber hinaus ermöglicht die Fazilität eine rasche Auszahlung von Mitteln, wodurch sie besonders gut für die Finanzierung dringender energiebezogener Maßnahmen geeignet ist. Solche Übertragungen sollten durch einen höheren Finanzbedarf im Zusammenhang mit den im REPowerEU-Kapitel dargelegten zusätzlichen Reformen und Investitionen gerechtfertigt sein.
- (18) Die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ sollte geändert werden, damit **auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats** bis zu 12,5 % der Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums über die Aufbau- und Resilienzfazilität bereitgestellt werden können. Diese Art der Bereitstellung ist durch die Komplementarität und die Synergien zwischen diesen Instrumenten im Hinblick auf die Ziele der Verringerung des Einsatzes synthetischer Düngemittel oder der Steigerung der Erzeugung von nachhaltigem Biomethan oder erneuerbaren Energien im Einklang mit den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 39 AEUV gerechtfertigt. Durch die Bereitstellung von Mitteln über die Aufbau- und Resilienzfazilität soll die Auszahlung an Begünstigte aus dem Agrarsektor beschleunigt werden, was angesichts der dringend zu erreichenden energiebezogenen Ziele von entscheidender Bedeutung ist.

⁶ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

⁷ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

- (18a) Ferner sollte die Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates dahin gehend geändert werden, dass die Möglichkeit besteht, auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats die Gesamtheit oder Teile seiner vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen. Durch die COVID-19-Krise, und zusätzlich durch die Bedrohung der Energieversorgungssicherheit der Union, wurden die negativen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union in den Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Regionen und lokalen Gemeinschaften, und in Wirtschaftssektoren verschärft, insbesondere in jenen, die am stärksten vom Austritt betroffen sind. Die Maßnahmen, die im Rahmen der Reserve für die Anpassung an den Brexit zu finanzieren sind, und die Reformen und Investitionen, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu finanzieren sind, können ähnlichen Zwecken dienen und einen ähnlichen Inhalt haben. Sowohl die Reserve als auch die Fazilität zielen letztendlich darauf ab, die negativen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu mindern. Daher können Reformen und Investitionen im Rahmen der Fazilität – auch wenn sie in erster Linie auf die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie ausgerichtet sein müssen – auch dazu beitragen, unvorhergesehenen und negativen Folgen in den Mitgliedstaaten und Sektoren, die am stärksten vom Brexit betroffen sind, entgegenzuwirken. Schließlich werden die Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen sowohl im Rahmen der Reserve als auch der Fazilität über die Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) hinaus eingesetzt. Bei diesem Szenario, und unter Berücksichtigung der durch die jüngsten geopolitischen Entwicklungen verursachten Störungen des globalen Energiemarktes, ist es angebracht, den Mitgliedstaaten Flexibilität zu bieten, indem Übertragungen von der Reserve auf die Fazilität ermöglicht werden, da dies den Zielen der beiden Instrumente und letztendlich der Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts dient.**
- (19) Auszahlungen im Rahmen von REPowerEU müssen gemäß den Vorschriften der Aufbau- und Resilienzfazilität bis Ende 2026 erfolgen. Zahlungen im Zusammenhang mit den aus Fonds mit geteilter Mittelverwaltung übertragenen Mitteln hängen von der Verfügbarkeit der im jährlichen EU-Haushalt genehmigten Mittel ab.

- (20) Ein im Rahmen eines Aufbau- und Resilienzplans eingereicherter Antrag auf zweckgebundene Mittel für REPowerEU-Maßnahmen, einschließlich Zuweisungen aus der **Versteigerung von EHS-Zertifikaten [...]**, Übertragungen aus den unter die Verordnung (EU) 2021/1060 fallenden Fonds und Zuweisungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, sollte durch einen höheren Finanzbedarf aufgrund der im REPowerEU-Kapitel dargelegten **[...]** Reformen und Investitionen begründet werden.
- (21) Die Kommission sollte die Durchführung der im REPowerEU-Kapitel dargelegten Reformen und Investitionen und ihren Beitrag zu den REPowerEU-Zielen, wie in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt, überwachen.
- (22) Die jüngsten geopolitischen Ereignisse haben sich auf die Preise für Energie und Baustoffe ausgewirkt und auch zu Engpässen in den globalen Lieferketten geführt. Diese Entwicklungen können sich unmittelbar auf die Durchführung einiger in den Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehener Investitionen auswirken. Können die Mitgliedstaaten nachweisen, dass aufgrund solcher Entwicklungen ein bestimmtes Etappenziel oder ein bestimmter Zielwert teilweise oder vollständig nicht mehr zu erreichen ist, können solche Situationen als objektive Umstände gemäß Artikel 21 geltend gemacht werden. Diese Entwicklungen können nicht als objektive Umstände für die Überarbeitung von Reformen betrachtet werden, da diese in der Regel nicht kostenabhängig sind. Darüber hinaus sollte kein Änderungsantrag die allgemeine Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne untergraben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2021/241 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten sechs Säulen und der durch diese geschaffenen Kohärenz und den entstandenen Synergien besteht das allgemeine Ziel der Fazilität vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise darin, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem Resilienz, Krisenvorsorge, Anpassungsfähigkeit und Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise, insbesondere auf Frauen, abgemildert werden, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beigetragen wird, der ökologische Wandel unterstützt, zur Verwirklichung der Klimaziele der Union für 2030 beigetragen wird, die in Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt sind, [...] dem Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 und dem Ziel des digitalen Wandels entsprochen wird **und indem die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und eine Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene erhöht wird („REPowerEU-Ziele“)**, um so zur wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz, zur Wiederherstellung und Förderung des nachhaltigen Wachstums, zur Integration der Volkswirtschaften der Union, zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen sowie zur strategischen Autonomie der Union im Einklang mit einer offenen Wirtschaft beizutragen und einen europäischen Mehrwert zu schaffen.“

2. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe eingefügt:

„ba) gegebenenfalls die Reformen und Investitionen gemäß Artikel 21c [...]“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Betrag der Unterstützung in Form eines Darlehens für den Aufbau- und Resilienzplan des betreffenden Mitgliedstaats darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den Gesamtkosten des – gegebenenfalls überarbeiteten – Aufbau- und Resilienzplans und dem maximalen finanziellen Beitrag gemäß Artikel 11, **gegebenenfalls einschließlich der in Artikel 21a genannten Einnahmen sowie gegebenenfalls der Mittel aus Programmen mit geteilter Mittelverwaltung zur Unterstützung der REPowerEU-Ziele gemäß Artikel 21b.**“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Abweichend von Absatz 5 kann – vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln – der Betrag der Unterstützung in Form eines Darlehens unter außergewöhnlichen Umständen erhöht werden, **wobei unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der**

Solidarität, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz der Bedarf des ersuchenden Mitgliedstaats sowie die von anderen Mitgliedstaaten bereits eingereichten oder noch einzureichenden Anträge auf Unterstützung in Form eines Darlehens berücksichtigt werden. Um die Anwendung dieser Grundsätze zu erleichtern, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb von **45** Tagen nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] mit, ob sie beabsichtigen, Unterstützung in Form eines Darlehens zu beantragen oder nicht. Dies lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, bis zum 31. August 2023 Unterstützung in Form eines Darlehens zu beantragen, unberührt. Die Kommission legt unverzüglich einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten geäußerten Absichten sowie das vorgeschlagene weitere Vorgehen für die Verteilung der verfügbaren Mittel vor.“

3. [...]

4. In Artikel 19 Absatz 3 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„da) ob die in Artikel 21c [...] genannten Reformen und Investitionen wirksam zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union oder zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen;“

5. Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Sobald der Rat einen Durchführungsbeschluss gemäß Artikel 20 Absatz 1 erlassen hat, schließt die Kommission mit dem betreffenden Mitgliedstaat eine Übereinkunft, die eine rechtliche Einzelverpflichtung im Sinne der Haushaltsordnung darstellt. Für jeden Mitgliedstaat darf die rechtliche Verpflichtung **die Summe aus dem** in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a genannten finanziellen Beitrag für 2021 und 2022, **dem** in Artikel 11 Absatz 2 genannten aktualisierten finanziellen Beitrag für 2023 **und dem gemäß Artikel 21a Absatz 2 berechneten Betrag** nicht übersteigen.“

6. Nach Kapitel III wird folgendes Kapitel eingefügt:

„KAPITEL IIIa

REPowerEU

Artikel 21a

Neue Einnahmen

- (1) Im Einklang mit Artikel 10e der Richtlinie 2003/87/EG **und Artikel 1 Absatz 6 des Beschlusses (EU) 2015/1814** stehen 20 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für die Durchführung im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung, um die Resilienz des Energiesystems der Union durch eine Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Diversifizierung der Energieversorgung auf Unionsebene zu erhöhen. Dieser Betrag wird in Form externer zweckgebundener Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung bereitgestellt.
- (2) Der jedem Mitgliedstaat zur Verfügung stehende Anteil der in Absatz 1 genannten Mittel wird auf der Grundlage der Indikatoren [...] berechnet, die in der Methodik gemäß Anhang [...] **IVa** [...] festgelegt sind.
- (3) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird ausschließlich für in Artikel 21c [...] genannte Maßnahmen zugewiesen. **Er kann auch in Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung genannte Ausgaben abdecken.**
- (4) Mittel für Verpflichtungen in Höhe des in Absatz 1 genannten Betrags werden ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] automatisch bis zu den jeweiligen in jenem Absatz genannten Beträgen bereitgestellt.

- (5) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Kommission einen Antrag auf Zuweisung eines Betrags stellen, der seinen Anteil nicht übersteigt, indem er die Reformen und Investitionen gemäß Artikel 21c [...] in seinen Plan aufnimmt und die dafür erforderlichen geschätzten Kosten angibt.
- (6) In dem auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 1 erlassenen Durchführungsbeschluss des Rates wird der Betrag der Einnahmen gemäß Artikel 10e Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG festgelegt, der dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 zugewiesen wird und gemäß Artikel 24 vorbehaltlich verfügbarer Mittel in Tranchen zu zahlen ist, sobald der Mitgliedstaat die Etappenziele und Zielwerte, die für die Durchführung der in Artikel 21c [...] genannten Maßnahmen ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat.

Artikel 21b

Mittel aus Programmen mit geteilter Mittelverwaltung zur Unterstützung der REPowerEU-Ziele

- (1) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf ihren Antrag – unter den in Artikel 26a der Verordnung (EU) 2021/1060, [...] Artikel 81a der Verordnung (EU) 2021/2115 **und Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755** festgelegten Voraussetzungen auf die Fazilität übertragen oder ihr zugewiesen werden. Diese Mittel werden ausschließlich zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet.
- a) Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EU) 2021/1060 können Mittel zur Unterstützung von Maßnahmen gemäß Artikel 21c [...] der vorliegenden Verordnung übertragen werden, sofern der Mitgliedstaat bereits Übertragungen aus einem bestimmten Fonds bis zu einer Obergrenze von 5 % gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 beantragt hat.
- b) Gemäß Artikel 81a der Verordnung (EU) 2021/2115 zugewiesene Mittel dienen der Unterstützung von Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 1**b** Buchstabe b für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe und zugunsten von Landwirten oder Gruppen von Landwirten, insbesondere um einen Beitrag zur Verringerung des Einsatzes synthetischer Düngemittel, zur Steigerung der Erzeugung von erneuerbarer Energie und nachhaltigem Biomethan sowie zur Erhöhung der Energieeffizienz zu leisten.
- ba) Mittel können gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 zur Unterstützung von in Artikel 21c der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen übertragen werden.**

- (2) Die Zahlungen erfolgen gemäß Artikel 24 dieser Verordnung und vorbehaltlich verfügbarer Mittel.
- (3) Die Kommission führt diese Mittel direkt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung aus.

Artikel 21c

Das REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen

- (1) **Jeder** Aufbau- und Resilienzplan, **der** der Kommission nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] vorgelegt wird **und der den Einsatz zusätzlicher Mittel nach Artikel 14, Artikel 21a oder Artikel 21b dieser Verordnung erfordert, muss** ein REPowerEU-Kapitel enthalten. Im REPowerEU-Kapitel werden **durch die Fazilität zu finanzierende** Reformen und Investitionen sowie ihre entsprechenden Etappenziele und Zielwerte dargelegt, die nicht den in **[...] dem bereits erlassenen Durchführungsbeschluss des Rates** genannten Maßnahmen entsprechen, **es sei denn, es handelt sich um erweiterte Maßnahmen.**
- (1a) Abweichend von Absatz 1 können im bereits erlassenen Durchführungsbeschluss des Rates für den betreffenden Mitgliedstaat genannte Maßnahmen, die zu den REPowerEU-Zielen beitragen, im REPowerEU-Kapitel enthalten sein, wenn sie aufgrund objektiver Umstände nach Artikel 21 infolge einer Verringerung des maximalen Finanzbeitrags für den betreffenden Mitgliedstaat im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 nicht mehr durchführbar sind.**

(1b) Mit den Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel soll durch mindestens einen der folgenden Aspekte ein Beitrag zu den REPowerEU-Zielen geleistet werden:

- a) Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Erdöl und Erdgas, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen,
 - b) Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden **und kritischen Energieinfrastrukturen**, Dekarbonisierung der **[...] Wirtschaft**, Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien,
 - c) Beseitigung von Engpässen bei der internen und der grenzüberschreitenden Energieübertragung **und -verteilung** und Förderung der Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Schienenwegen,
 - d) Unterstützung der unter den Buchstaben a, b und c genannten Ziele durch eine schnellere Umschulung der Arbeitskräfte zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen sowie Unterstützung der Wertschöpfungsketten von für den ökologischen Wandel wesentlichen Materialien und Technologien.
- (2) Das REPowerEU-Kapitel enthält ferner **[...] [...] [...] eine Erläuterung, inwieweit die [...] Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels – unter Berücksichtigung der in dem bereits erlassenen Durchführungsbeschluss des Rates enthaltenen Maßnahmen – mit den Bemühungen des betreffenden Mitgliedstaats zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele** kohärent **sind**.

- (3) Die geschätzten Kosten der Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels [...] werden bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des Plans gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe f und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f nicht berücksichtigt.
- (4) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d gilt der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 – **sofern der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine Begründung vorlegt** – nicht für Reformen und Investitionen, die voraussichtlich zu den REPowerEU-Zielen gemäß Absatz 1**b** Buchstabe a beitragen.
- (5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend für Reformen und Investitionen des REPowerEU-Kapitels.

Artikel 21d

Überwachung der Durchführung von REPowerEU-Kapiteln

- (1) **Im Einklang mit Artikel 29 überwacht die** Kommission die Durchführung der im REPowerEU-Kapitel dargelegten Maßnahmen und ihren Beitrag zu den REPowerEU-Zielen **unter Verwendung bereits im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit bestehender Überwachungsinstrumente.**

Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat in ihrem Jahresbericht gemäß Artikel 31 über die Fortschritte bei der Durchführung des REPowerEU-Kapitels.“

7. Anhang V erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

7a. Nach Anhang IV wird ein Anhang IVa in der Fassung des Anhangs Ia der vorliegenden Verordnung eingefügt.

Artikel 2

Die Verordnung (EU) 2021/1060 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) gegebenenfalls die Aufschlüsselung der Mittel nach Regionenkategorie gemäß Artikel 108 Absatz 2 und der Höhe der für eine Übertragung vorgeschlagenen Zuweisungen nach Artikel 26, **Artikel 26a** und Artikel 111, einschließlich einer Begründung einer solchen Übertragung;“

2. Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) einer Tabelle, die die Gesamtmittelzuweisungen für jeden Fonds und gegebenenfalls für jede Regionenkategorie für den gesamten Programmplanungszeitraum und aufgeschlüsselt nach Jahr anzeigt, einschließlich aller gemäß Artikel 26, **Artikel 26a** oder Artikel 27 übertragenen Beträge;“

3. In Artikel 26 Absatz 1 wird am Ende von Unterabsatz 1 Folgendes angefügt:

„Wurde die Partnerschaftvereinbarung genehmigt und ein oder mehrere Programme noch nicht angenommen, so kann eine Übertragung auf die Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 beantragt werden, indem eine Überarbeitung der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c, e und h genannten Informationen gemäß Artikel 69 Absatz 9 notifiziert wird.“

4. In Artikel 26 Absatz 1 werden folgende Unterabsätze eingefügt:

„2. Abweichend von Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d und dem vorstehenden Absatz wird der Begleitausschuss zu der Programmänderung konsultiert, wenn diese Änderung strikt auf das für die Zwecke der Übertragung auf die Aufbau- und Resilienzfazilität erforderliche Maß beschränkt ist.

3. Wurde eine Partnerschaftvereinbarung genehmigt und wird die Übertragung als Teil eines eingereichten Programms beantragt, so wird die sich daraus ergebende Inkohärenz bei der Bewertung des Programms gemäß Artikel 23 Absatz 1 nicht berücksichtigt.“

4a. In Artikel 26 Absatz 5 wird am Absatzende der folgende Satz angefügt:

„Bei Übertragungen auf die Aufbau- und Resilienzfazilität dürfen Mittel des jeweiligen laufenden Kalenderjahres übertragen werden, wenn der entsprechende Antrag auf Übertragung vor dem 1. November des betreffenden Jahres eingereicht wird.“

4b. Artikel 26 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) JTF-Mittel, einschließlich jeglicher gemäß Artikel 27 aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Mittel, dürfen nicht gemäß den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels auf andere Fonds oder Instrumente übertragen werden, mit Ausnahme der Aufbau- und Resilienzfazilität.“

5. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 26a

Übertragung auf die Aufbau- und Resilienzfazilität

- (1) Mitgliedstaaten, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 einen Aufbau- und Resilienzplan mit einem REPowerEU-Kapitel vorlegen, können die Übertragung von bis zu 7,5 % ihrer ursprünglichen nationalen Mittelzuweisung aus jedem Fonds auf die Aufbau- und Resilienzfazilität beantragen, sofern der Mitgliedstaat bereits Übertragungen aus diesem spezifischen Fonds bis zur Obergrenze von 5 % gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 beantragt hat. Der Antrag auf Mittelübertragung wird entweder in der Partnerschaftvereinbarung gestellt, unter anderem durch Notifizierung einer Überarbeitung der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c, e und h genannten Informationen gemäß Artikel 69 Absatz 9, oder im Wege einer Programmänderung. Betrifft der Antrag auf Übertragung eine Änderung eines Programms, so dürfen [...] Mittel **des jeweiligen laufenden Kalenderjahres** übertragen werden, **wenn der entsprechende Antrag auf Übertragung vor dem 1. November des betreffenden Jahres eingereicht wird**. Diese Übertragungen ergänzen die in Artikel 26 vorgesehene Möglichkeit der Mittelübertragung.
- (2) Die übertragenen Mittel werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/241 zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats eingesetzt.

- (3) Wurde eine Partnerschaftsvereinbarung genehmigt und wird die Übertragung vor der Genehmigung eines oder mehrerer Programme beantragt, so wird die sich daraus ergebende Inkohärenz zwischen der Partnerschaftsvereinbarung und den Programmen bei der Bewertung des Programms gemäß Artikel 23 Absatz 1 nicht berücksichtigt. In diesen Fällen legt der betreffende Mitgliedstaat eine Überarbeitung der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c, e und h genannten Informationen vor, die einen Antrag auf Übertragung im Sinne des vorliegenden Artikels darstellt.
- (4) Ist die Änderung eines Programms für die Zwecke von Übertragungen gemäß diesem Artikel erforderlich, muss die Kommission diese Änderung in Bezug auf die Übertragung und die sich daraus ergebenden Programmänderungen abweichend von Artikel 24 Absätze 2 und 4 innerhalb eines Monats nach dem Datum der Einreichung des Programms durch den Mitgliedstaat annehmen oder ablehnen. Abweichend von Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d wird der Begleitausschuss zu der Programmänderung konsultiert. Anträge auf Änderung eines Programms nennen den übertragenen Gesamtbetrag für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und gegebenenfalls nach Regionenkategorie.
- (5) **[...] Im Einklang mit Artikel 26 Absatz 6 dürfen JTF-Mittel, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/2094 nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/1056 zugeteilt wurden, gemäß dem vorliegenden Artikel auf die Aufbau- und Resilienzfazilität übertragen werden.**
- (6) Ist die Kommission keine rechtliche Verpflichtung für gemäß Absatz 1 übertragene Mittel eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel gemäß den Bestimmungen in Artikel 26 Absätze 7, 8 und 9 wieder auf den Fonds rückübertragen werden, von dem sie ursprünglich übertragen wurden, und einem Programm oder mehreren Programmen zugewiesen werden.“
6. Die Anhänge II und V erhalten die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Die Verordnung (EU) 2021/2115 wird wie folgt geändert:

1. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 81a

Einsatz des ELER über die Aufbau- und Resilienzfazilität

- (1) Mitgliedstaaten, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates einen Aufbau- und Resilienzplan mit einem REPowerEU-Kapitel vorlegen, können in dem Vorschlag für einen GAP-Strategieplan gemäß Artikel 118 oder in dem Antrag auf Änderung eines GAP-Strategieplans gemäß Artikel 119 bis zu 12,5 % ihrer [...] ELER-Zuweisung auf die Aufbau- und Resilienzfazilität übertragen, **einschließlich des im Einklang mit Artikel 103 auf den ELER übertragenen Betrags.**
- (2) Die Mitgliedstaaten legen den beigetragenen Gesamtbetrag für jedes Jahr fest. Bei einem Antrag auf Änderung eines GAP-Strategieplans dürfen [...] **Mittel des jeweiligen laufenden Kalenderjahres zugewiesen werden, wenn der entsprechende Antrag auf Zuweisung vor dem 1. November des betreffenden Jahres eingereicht wird.**
- (3) Ist eine Änderung eines GAP-Strategieplans für die Zwecke von Übertragungen gemäß diesem Artikel erforderlich, muss die Kommission diese Änderung, die die Zuweisung und die sich daraus ergebenden Änderungen am GAP-Strategieplan enthält, abweichend von Artikel 119 Absatz 6 innerhalb eines Monats nach dem Datum der Einreichung des Programms durch den Mitgliedstaat annehmen oder ablehnen. Die Änderung wird nicht auf die gemäß Artikel 119 Absatz 7 zulässige Höchstzahl von Änderungsanträgen angerechnet.

(4) Die Mitgliedstaaten können die vorgeschlagenen GAP-Strategiepläne für die Zwecke der in diesem Artikel festgelegten Zuweisung jederzeit vor ihrer Genehmigung durch die Kommission überarbeiten.

(5) Die gemäß Absatz 1 über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit bereitgestellte ELER-Zuweisung wird vollständig einbezogen:

in die Berechnung der Mindestmittelzuweisungen gemäß Artikel 93 Absatz 1 und gilt für die Zwecke des Artikels 93 Absatz 3 als Intervention im Sinne des Artikels 93 Absatz 2. Bei der in Artikel 93 Absatz 2 genannten Berechnung werden 100 % der aufteilbaren Ausgaben berücksichtigt;

in die Berechnung der Reduzierung der Mindestmittelzuweisungen für Öko-Regelungen gemäß Artikel 97 Absatz 2 und gilt für die Zwecke des Artikels 97 Absatz 3 als Intervention im Sinne der Artikel 70, 72, 73 und 74.

(6) Ist die Kommission keine rechtliche Verpflichtung für gemäß Absatz 1 zugewiesene Mittel eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf den ELER rückübertragen werden.

a) Zu diesem Zweck übermittelt der Mitgliedstaat spätestens vier Monate vor der Frist für Mittelbindungen gemäß Artikel 114 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Haushaltsordnung einen Antrag auf Änderung eines GAP-Strategieplans gemäß Artikel 119. Diese Änderung wird nicht auf die gemäß Artikel 119 Absatz 7 zulässige Höchstzahl von Änderungsanträgen angerechnet.

b) An den ELER rückübertragene Mittel werden im Einklang mit den Regelungen dieser Verordnung ab dem Tag der Einreichung des Antrags auf Änderung eines Programms gemäß Buchstabe a eingesetzt.

c) Für Mittel, die gemäß Absatz 6 an den ELER rückübertragen werden, beginnt die Frist für die Aufhebung der Mittelbindung gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 in dem Jahr, in dem die entsprechenden Mittelbindungen vorgenommen werden.“

Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) gegebenenfalls Übertragungen von Mittelzuweisungen des Mitgliedstaats aus dem ELER zur Unterstützung über InvestEU oder die Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß Artikel 81 bzw. Artikel 81a der vorliegenden Verordnung, im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/783 oder der Verordnung (EU) 2021/817 gemäß Artikel 99 der vorliegenden Verordnung;“

Artikel 3a

Die Verordnung (EU) 2021/1755 wird wie folgt geändert:

1. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4a

Übertragung auf die Aufbau- und Resilienzfazilität

- (1) Die Mitgliedstaaten können der Kommission bis zum 1. März 2023 einen begründeten Antrag auf Übertragung aller oder Teile der Beträge der in dem in Artikel 4 Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt festgelegten vorläufigen Zuweisung übermitteln. Wird der Antrag auf Übertragung bewilligt, so ändert die Kommission den in Artikel 4 Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt, um den angepassten Beträgen infolge der Übertragungen Rechnung zu tragen.**
- (2) Wirken sich die Übertragungen auf als Vorfinanzierung bereits gezahlte oder zu zahlende Tranchen aus, so ändert die Kommission den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt entsprechend für den betreffenden Mitgliedstaat. Gegebenenfalls zieht die Kommission alle oder Teile der 2021 und 2022 an diesen Mitgliedstaat als Vorfinanzierung gezahlten Tranchen im Einklang mit der Haushaltsordnung ein. In diesem Fall werden die eingezogenen Beträge zum ausschließlichen Nutzen des betreffenden Mitgliedstaats auf die Aufbau- und Resilienzfazilität übertragen.**

- (3) Beschließt ein Mitgliedstaat, seine vorläufige Zuweisung ganz oder teilweise gemäß diesem Artikel auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen, so werden die für den in Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 genannten Zweck zu verwendenden Beträge anteilig verringert.**
- (4) Beschließt ein Mitgliedstaat, seine gesamte vorläufige Zuweisung auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen, so findet Artikel 10 Absatz 1 keine Anwendung. Artikel 10 Absatz 2 gilt nicht für die auf die Aufbau- und Resilienzfazilität übertragenen Beträge.“**

Artikel 4

1. In die Richtlinie 2003/87/EG wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 10e

Aufbau- und Resilienzfazilität

- (1) Bis zum 31. Dezember 2026 werden die gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Beschlusses (EU) 2015/1814 freigegebenen Zertifikate **und die gemäß Absatz 1a des vorliegenden Artikels versteigerten Zertifikate** versteigert, bis die Einnahmen aus dieser Versteigerung 20 Mrd. EUR erreicht haben. Diese Einnahmen werden der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität zur Verfügung gestellt und im Einklang mit den Bestimmungen jener Verordnung eingesetzt.
- (1a) Abweichend von Artikel 10a Absatz 8 wird für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 ein Teil der in jenem Absatz genannten Zertifikate zur Unterstützung der in Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele versteigert, bis die Einnahmen aus dieser Versteigerung 16 Mrd. EUR erreicht haben.**
- (2) Die Kommission gewährleistet, dass die für die Aufbau- und Resilienzfazilität bestimmten Zertifikate gemäß den in Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Grundsätzen und Modalitäten und im Einklang mit Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission^[1] versteigert werden.
- (3) Die gemäß diesem Artikel zu versteigernden Zertifikate werden von der Europäischen Investitionsbank (EIB) in ihrer Funktion als Auktionator auf der gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission^[2] bestellten Auktionsplattform versteigert, und die Versteigerungseinnahmen werden der Kommission zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Erlöse aus der Versteigerung dieser Zertifikate gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates.“

Artikel 5

Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814

Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2015/1814 wird wie folgt geändert:

[...][...]

In Absatz 6 **werden folgende Unterabsätze** angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 werden für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 Zertifikate aus der Reserve freigegeben und gemäß Artikel 10e der Richtlinie 2003/87/EG versteigert, bis die Einnahmen aus dieser Versteigerung [...] 4 Mrd. EUR erreicht haben.“

Die Erlöse aus der Versteigerung dieser Zertifikate gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates.“

Artikel 6

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

ANHANG I

Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2 wird folgende Ziffer angefügt:

„2.12. Die in Artikel 21c [...] genannten Maßnahmen sollen wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung oder die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.

Bei der Bewertung der in Artikel 21c [...] genannten Maßnahmen nach diesem Kriterium **berücksichtigt** die Kommission **die besonderen Herausforderungen und die zusätzliche Finanzierung im Rahmen der Fazilität, die dem betreffenden Mitgliedstaat zur Verfügung steht [...]. Die Kommission prüft** die folgenden Elemente:

Inhalt der Prüfung

— Die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich [...] **wirksam** zur Verbesserung der Energieinfrastruktur und der Energieanlagen zur Deckung des für die Versorgungssicherheit erforderlichen unmittelbaren Bedarfs an Erdöl und Erdgas beitragen, insbesondere um die Diversifizierung der Versorgung im Interesse der gesamten Union zu ermöglichen

oder

— die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich [...] **wirksam** zur Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden **und damit verbundenen kritischen Energieinfrastrukturen**, zur Dekarbonisierung der Industrie, zur Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien beitragen

oder

— mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen sollen Engpässe bei der Energieinfrastruktur beseitigt werden, insbesondere durch den Bau grenzüberschreitender Verbindungen zu anderen Mitgliedstaaten, oder ein emissionsfreier Verkehr und emissionsfreie Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Schienenverkehrs, unterstützt werden

oder

— die Durchführung der geplanten Maßnahmen wird voraussichtlich [...] **wirksam** zur Umschulung von Arbeitskräften zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen und zur Unterstützung der Wertschöpfungsketten von für den ökologischen Wandel wesentlichen Materialien beitragen,

und

— es wird geprüft, ob die in Artikel 21c [...] vorgesehenen Maßnahmen **mit den Bemühungen des betreffenden Mitgliedstaats zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele kohärent sind, unter Berücksichtigung der in dem bereits erlassenen Durchführungsbeschluss des Rates enthaltenen Maßnahmen.**

Einstufung

A – in hohem Maße

B – in mittlerem Maße

C – in geringem Maße“

- b) In Ziffer 3 erhält der Teil, der mit den Worten „Ergebnis der Bewertung unter Berücksichtigung der Einstufung“ beginnt, folgende Fassung:

„Ergebnis der Bewertung unter Berücksichtigung der Einstufung:

- a) Der Aufbau- und Resilienzplan erfüllt die Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise:

Wenn die endgültige Bewertung für die Kriterien gemäß Ziffer 2 folgende Einstufungen enthält:

— A für die Kriterien 2.2, 2.3, 2.5, 2.6 und 2.12;

und für die anderen Kriterien:

— nur A

oder

— nicht mehr B als A und kein C.

- b) Der Aufbau- und Resilienzplan erfüllt die Bewertungskriterien nicht in zufriedenstellender Weise:

Wenn die endgültige Bewertung für die Kriterien gemäß Ziffer 2 folgende Einstufungen enthält:

— kein einziges A für die Kriterien 2.2, 2.3, 2.5, 2.6 und 2.12;

und für die anderen Kriterien:

— mehr B als A

oder

— mindestens ein C.“

ANHANG Ia

Nach Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/241 wird folgender Anhang IVa eingefügt:

„Dieser Anhang enthält die Methodik zur Berechnung des Zuweisungsanteils der in Artikel 21a Absatz 1 genannten Mittel, die den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen. Dabei werden in Bezug auf jeden Mitgliedstaat folgende Elemente berücksichtigt:

- Einwohnerzahl;
- umgekehrtes Pro-Kopf-BIP;
- Preisdeflator für Bruttoanlageinvestitionen;
- Anteil fossiler Brennstoffe am Bruttoinlandsenergieverbrauch.

Um eine übermäßige Konzentration von Ressourcen zu vermeiden,

- wird das umgekehrte Pro-Kopf-BIP mit höchstens 170 % des Unionsdurchschnitts berücksichtigt.

Der Zuweisungsschlüssel ω_i , der auf den in Artikel 21a Absatz 1 genannten Betrag angewandt wird, berechnet sich wie folgt:

$$\omega_i = \frac{\tau_i + \mu_i + \psi_i}{3}$$

$$\text{dabei ist } \tau_i = \frac{\sigma_{i,2021}}{\sum_{i=1}^{27} \sigma_{i,2021}} \text{ und } \mu_i = \frac{\sigma_{i,2021} \times \frac{FFGIC_{i,2020}}{FFGIC_{EU,2020}}}{\sum_{i=1}^{27} \sigma_{i,2021} \times \frac{FFGIC_{i,2020}}{FFGIC_{EU,2020}}} \text{ und } \psi_i = \frac{\sigma_{i,2021} \times \frac{GFCF_{i,2022Q2/2021Q2}}{GFCF_{EU,2022Q2/2021Q2}}}{\sum_{i=1}^{27} \sigma_{i,2021} \times \frac{GFCF_{i,2022Q2/2021Q2}}{GFCF_{EU,2022Q2/2021Q2}}},$$

$$\text{dabei ist } \sigma_{i,2021} = \frac{pop_{i,2021}}{pop_{EU,2021}} \times \min \left\{ \frac{GDP_{EU,2021}^{PC}}{GDP_{i,2021}^{PC}}; 1,7 \right\},$$

Dabei gilt⁸:

$pop_{i,2021}$ – ist die Gesamtbevölkerung 2021 (volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) in Mitgliedstaat i;

$pop_{EU,2021}$ – ist die Gesamtbevölkerung 2021 (volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) in den EU-27-Mitgliedstaaten;

$GDP_{EU,2021}^{PC}$ – ist das gewichtete durchschnittliche nominale BIP pro Kopf (Euro) der EU- 27-Mitgliedstaaten im Jahr 2021;

$GDP_{i,2021}^{PC}$ – ist das nominale BIP pro Kopf (Euro) des Mitgliedstaats i im Jahr 2021;

$FFGIC_{i,2020}$ – ist der Anteil fossiler Brennstoffe am Bruttoinlandsenergieverbrauch des Mitgliedstaats i im Jahr 2020;

$FFGIC_{EU,2020}$ – ist der gewichtete durchschnittliche Anteil fossiler Brennstoffe am Bruttoinlandsenergieverbrauch der EU-27-Mitgliedstaaten im Jahr 2020;

$GFCF_{i,2022Q2/2021Q2}$ – ist der Quotient aus dem Preisindex für Bruttoanlageinvestitionen im 2. Quartal 2022 (impliziter Deflator, 2015=100, Landeswährung, saison- und kalenderbereinigte Daten) des Mitgliedstaats i und dem Preisindex für Bruttoanlageinvestitionen im 2. Quartal 2021 (impliziter Deflator, 2015=100, Landeswährung, saison- und kalenderbereinigte Daten) des Mitgliedstaats i;

$GFCF_{EU,2022Q2/2021Q2}$ – ist der Quotient aus dem Preisindex für Bruttoanlageinvestitionen im 2. Quartal 2022 (impliziter Deflator, 2015=100, Landeswährung, saison- und kalenderbereinigte Daten) des EU-27-Aggregats und dem Preisindex für Bruttoanlageinvestitionen im 2. Quartal 2021 (impliziter Deflator, 2015=100, Landeswährung, saison- und kalenderbereinigte Daten) des EU-27-Aggregats.“

⁸ Alle Daten in der Verordnung stammen von Eurostat. Stichtag 21. September 2022 für die historischen Daten, die für die Anwendung des Zuweisungsschlüssels in diesem Anhang verwendet werden. Fossile Brennstoffe umfassen feste fossile Brennstoffe, industriell erzeugte Gase, Torf und Torferzeugnisse, Ölschiefer und Ölsand, Erdöl und Erdölerzeugnisse (ausgenommen Biobrennstoffanteil), Erdgas und nicht verwertbare Abfälle.

ANHANG II

1. In Anhang II Nummer 4.2 der Verordnung (EU) 2021/1060 erhält der erste Satz folgende Fassung:
„Bezug: Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 26a der Dachverordnung“
2. In Anhang V Nummer 3.1 der Verordnung (EU) 2021/1060 erhält der erste Satz folgende Fassung:
„Bezug: Artikel 14, 26, 26a und 27 der Dachverordnung“
3. In Anhang V Nummer 3.1 der Verordnung (EU) 2021/1060 erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:
„¹ Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit den Artikeln 14, 26 und 26a [...]. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.“